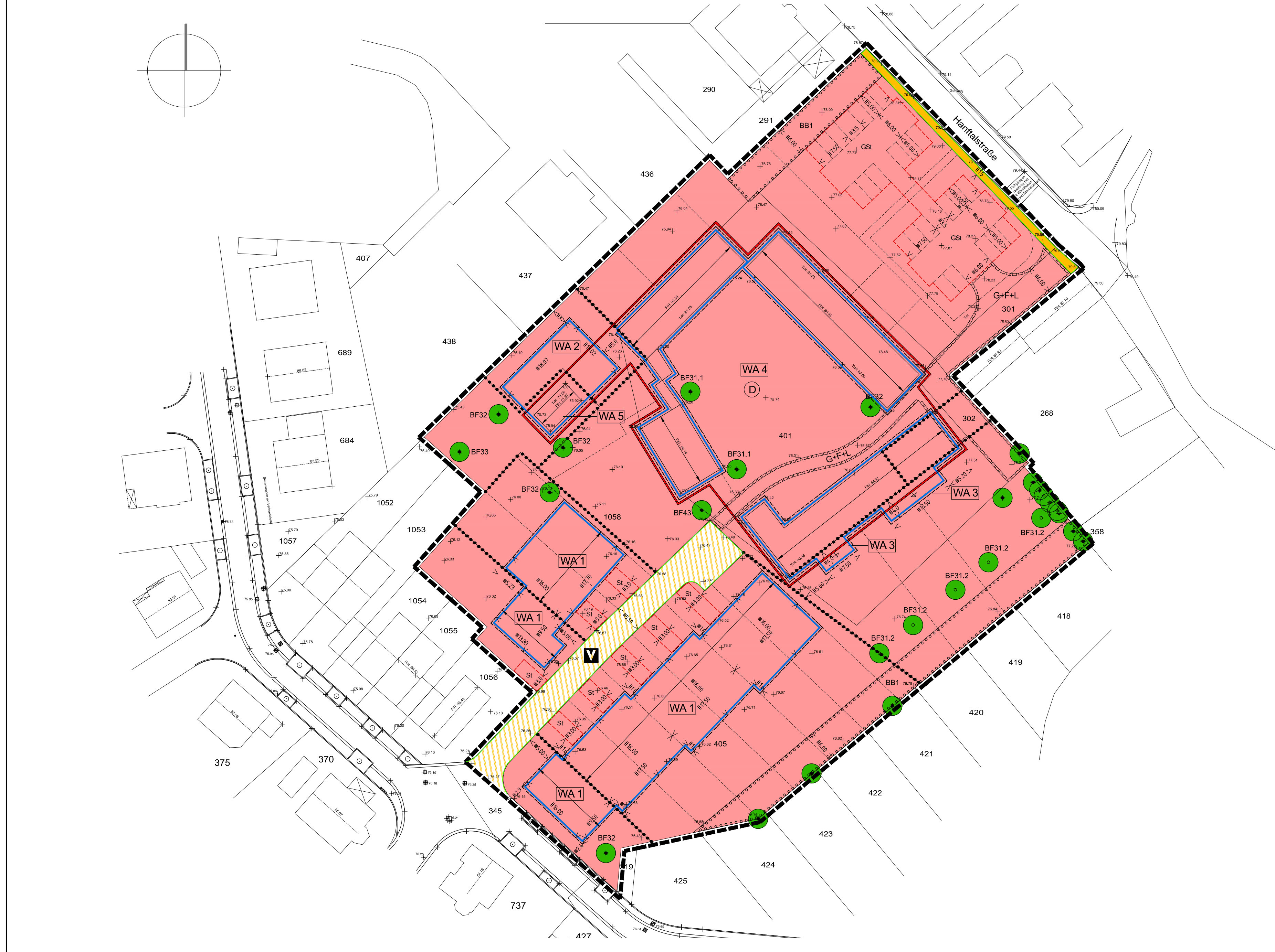


STADT HENNEF Bebauungsplan Nr. 01.5 Hennef (Sieg) - Bödinger Hof 2. Änderung -



WA 1

WA	FH
0,4	SD
ED	22° - 35°
FFOK EG: 76,60 g.N.N	

WA 2

WA	OK
0,4	FD

WA 3

WA	FH
0,4	PD
15° - 25°	

WA 4

WA	FH
0,4	SD

WA 5

WA	FH
0,4	SD

Textliche Festsetzungen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gem. §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach §1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

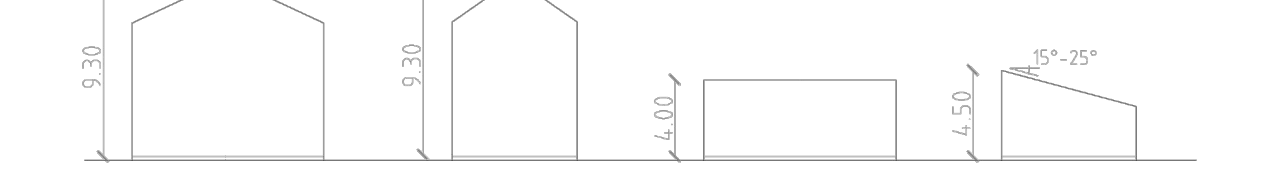
1.1 Höhenlage baulicher Anlagen §9 (3) BauGB i.V. mit §18 BauNVO

1.1.1 Es werden Gebäudehöhen als Maximahöhen festgesetzt:

- bei Satteldächern (SD) entspricht die Gebäudehöhe der Firsthöhe
- bei Pultdächern (PD) entspricht die Gebäudehöhe der höheren Dachkante (Firsthöhe)
- bei Flachdächern (FD) entspricht die Gebäudehöhe der Höhe Oberkante Attika

1.1.2 Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss (FFOK EG) und diese darf nicht überschritten werden.

1.1.3 Für WA3 gilt die Fertigfußbodenoberkante FFOK EG der direkt angrenzenden Gebäude im WA4.



1.3 Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen §9 (1) Nr. 2 BauGB

1.3.1 Garagen / Carports und Stellplätze sind gem. §12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.3.2 Nur im Bereich der Zufahrten zu den Garagen / Carports und Stellplätzen sind im Vorgartenbereich auch außerhalb der festgesetzten Flächen Stellplätze zulässig. Ausnahme: Ausweisung ist pro Grundstück ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Flächen ausgehend von der Straßengrenze zulässig, wenn die maximale Zufahrtsbreite von den Garagen / Carports und Stellplätzen pro Grundstück ausgehend von der Straßengrenze auf 6,0m begrenzt.

1.3.3 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gem. §14 (1) BauNVO bis zu einer Grundfläche von 7,5m² zulässig.

1.3.4 Auf straßenseitigen nicht überbaubaren Flächen - im sog. Vorgarten - sind abweichend von Ziffer 1.3.3 bei Vorgartentiefen bis zu 3,0 m als Nebenanlagen nur Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehältern für Müll, Bioabfälle u. dgl. zulässig.

Als Vorgarten gelten die Bereiche von den Straßengrenzen und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze.

Stellplätze für Abfallbehälter sind so einzurichten oder mit Laubbäumen oder Hecken zu umpflanzen, dass sie von öffentlichen Verkehrsmitteln aus nicht eingesehen werden können.

1.3.5 Wintergärten, Terrassen und überdachte Terrassen im WA 1 dürfen die Baugrenzen überschreiten, jedoch maximal bis zu 2,0 m und bis zu einem Abstand von 5,0 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze.

1.4 Beschränkung der Wohnungszahl (§9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im WA 1 sind je Wohngebäude max. 2 eigenständige Wohneinheiten zulässig.

1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9 (1) Nr. 20 BauGB

1.5.1 Die zur Hanfstraßen angeordneten Gemeinschaftsstellplätze, deren Zufahrten sowie die privaten Fußwege sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasengittersteine, wassergebundene Oberflächen, Schotterterrassen, o.ä.) auszuführen.

1.5.2 Als Ausgleich der versiegelten oder bebauten Grundstücksfläche ist je 1,5 bis 2,0 m² im Flächen B81 mit Pflanzengürtel nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB jeweils eine der Pflanzen gem. WA 1 zu setzen.

1.5.3 Auf den Flächen ist je Grundstück ein Laubbau gem. der Auswahlliste zu pflanzen. Für die Begrünung des Wohngebietes ist die Pflanzung von standorttypischen Gehölzen und Bäumen gem. der Auswahlliste vorgesehen. Baumschreiben müssen eine Mindestgröße von 2,5m x 2,5m aufweisen.

1.5.4 Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

1.6 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen §9 (1) Nr. 25a BauGB

1.6.1 Die im Plan eingetragenen Baumstandorte mit der Bezeichnung BF 31.2 sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen gem. der Auswahlliste 2 und 3 zu bepflanzen. Die Baumschreiben müssen eine Mindestgröße von 2,5m x 2,5m aufweisen.

1.6.2 Die im Plan eingetragenen Bestandsbäume mit der Bezeichnung BF 31.1, BF 32, 33 und BF 43 sind zu erhalten.

1.6.3 Die um die Gemeinschaftsstellplätze angeordneten Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Sträuchern gem. der Auswahlliste 1-3 zu bepflanzen. Diese Bepflanzung erfolgt als Ersatzpflanzung für die in den Baufeldern stehenden Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Hennef fallen und gefällt werden müssen.

1.6.4 Die Anpflanzungen und bestehende Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

1.6.5 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind §9 (1) Nr. 21 BauGB

1.7 Für die in der Planzeichnung mit G + F + L gekennzeichneten Flächen werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger des angrenzenden Grundstückes Parzelle 288 und Leitungsrechte zugunsten der Erschließungs- und Versorgungsträger festgesetzt. Die örtliche Lage bleibt im Rahmen der übrigen Festsetzungen dem Bauentwurf überlassen.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften §9 (4) BauGB i.V. mit §86 BauO NRW

2.1 Einfriedigungen

2.1.1 Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind als Einfriedigung von Vorgärten nur max. 1,00m hohe Laubhecken gemäß der Auswahllisten im Anhang auch mit innenliegenden Zäunen erlaubt. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.

2.1.2 Als Vorgarten gelten die Bereiche zwischen der Straßengrenzenlinie und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

2.1.3 Als Einfriedigung von Hausgärten sind zur öffentlichen Flächen bis 1,80 m hoch als Laubhecken gemäß der Auswahllisten im Anhang auch mit innenliegenden Zäunen zulässig.

2.1.4 Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.2 Böschungen

2.2.1 Stützwände oder -mauern von Böschungen sind zum öffentlichen Raum hin nur als Natursteinmauer in ungebundener Bauweise als (begrenzte) Blocksteinsetzung, Gabionenwand oder Trockenmauer zulässig.

2.3 Dacheneindeckungen (gilt nicht für WA2 und WA4)

2.3.1 Bei geneigten Dächern sind, wenn die Dachflächen nicht begrünt sind, nur dunkle Dacheneindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbkarte entsprechen, zulässig:

Schwarzsteine: 9004, 9005, 9011, 9017
Graublau: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024, 7029 (Terrastrau), 8012 (Terrastrau)

Bräunliche (dunkelbraun und braunt): 7043, 7026, 7016, 7021, 7024, 7029 (Terrastrau), 8012 (Terrastrau)

Sollten farbige Dacheneindeckungen nicht der RAL-Farbkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen und reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen, sowie gemischte Farbgruppen.

Bei Dachneigungen bis 20° sind Dacheneindeckungen als nicht reflektierende Metalleindeckungen zulässig.

Flachdächer sind extern zu begrünen oder zu bekieseln.

2.3.2 Gärten oder ähnliche Dachaufbauten dürfen eine Breite von max. 4,00 m aufweisen und von Gärten oder ähnlichen Dachaufbauten untereinander muss mindestens 1,00 m, zu Füssen und Ortlagen mindestens 1,30m betragen. Bei Ortlagen zählt als Messpunkt der Sichtpunkt zwischen Außenwand und Dachstuhl.

2.4 Freiflächen

2.4.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksanteile sind, abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrten- oder Stellplätzen, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen innerhalb des Grundstückes darf einen Anteil von 30% des Gehölzbestandes nicht überschreiten.

2.4.2 Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit Ausnahme des Hausangehörigenbereiches nur wasserdurchlässige Materialien, wie z. B. breittufiges Pflaster, Schotterrasen etc. zu verwenden, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.

3. Hinweise:

3.1 Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler) (d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckung ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§9 (5) und 16 DschG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist benachrichtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und vor wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DschG NRW).

3.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. Punkt 1.3.3 sind im WA 1, 2, 3, 4 und 5 sind gem. § 9 DschG NW erlaubnispflichtig und bedürfen der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef.

3.3 Energieversorgung

Das ausgewiesene Baugebiet wird mit Gas sowie hoch- und niederspannungseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

3.4 Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

3.5 Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. §202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Lagerung des Bodenaushubs aufgrund der Schutthöhen nicht zu einer Verdrängung des Bodengefüges führt. Der vorhandene Oberboden ist vor allem im Bereich der geplanten Grünflächen zu schützen. Diese Flächen sind weder zu befahren, noch als Lagerflächen von Baumaterial zu nutzen. Die betreffenden Areale sind abzusperren. Die Umsetzung hat durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

3.6 Vegetationsschutz

Bei der Abwicklung der Bauarbeiten sind bestehende und zu erhaltende Gehölzbestände gem. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen.

3.7 Fluglärm

Bedingt durch die über das Gebiet von Geisbach verlaufende Flugroute des Flughafens Köln / Bonn muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rolllädenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

3.8 Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Im Umfeld sind jedoch Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenbündeln / Kampfmitteln vorhanden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelbefunden während der Erd-Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahldrückungen, Verbaustarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefenordnung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Köln, abzustimmen.

3.9 Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1999, zu beachten. Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit baulichen Anlagen ist aufgrund des hohen Schadensrisikos nicht möglich. Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind unbedingt mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, abzustimmen.

3.10 Umgang mit Regenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist unter Beachtung des Bundesgesetzes des MÜNtV NRW vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Regenwasserbehandlung) über die vorhandene Trenn-Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Für die Änderung der Einteilungen in Oberflächengewässer und ggf. für die Einrichtung von Regenwasserbehandlungsanlagen sind wasserrechtliche Erlaubnisse / Genehmigungen bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

3.11 Erdbeben

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesamt NRW, Karte zu DIN 4149, Juni 2006. In der DIN 4149 (Ausgabe April 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

3.12 Lagebezugssystem

Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfolgte im Koordinatensystem UTM.

3.13 Einsichtnahme Unterlagen

Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Friedländer Str. 97, 53773 Hennef (Sieg) eingesehen werden.

Hennef, den 11.09.2014

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)

1. Bäume:

a) Hohe Bäume:

- Quercus robur (Stieleiche)
- Quercus petraea (Traubeneiche)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Fraxinus excelsior (Eiche)
- Tilia cordata (Winterlinde)
- Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhöhe Bäume:

- Alnus glutinosa (Schwarzerle)
- Salix alba (Silberweide)
- Betula pendula (Weidenhain)
- Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Mespilus germanica (Echte Hagebeere)
- Ulmus glabra (Berg-Ulm)
- Ulmus laevis (Flatter-Ulm)
- Ulmus campestris (Feld-Ulm)

c) Obstgehölze:

Bäume:

- Prunus avium (Süßkirsche)
- Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
- Pyrus communis (Birne)
- Malus domestica (Apfel)
- Sorbus domestica (Speierling)
- Juglans regia (Walnuss)

Sträucher:

- Rubus idaeus (Himbeere)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sambucus racemosa (Traubenholunder)
- Fraxinus alba (Aulbaum)
- Viburnum opulus (Gemeinlicher Schneeball)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Crataegus laevagata (Zweiggriffeliger Weißdorn)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Salix fragilis (Weidenhain)
- Salix purpurea (Purpurweide)
- Salix triandra (Mandelweide)
- Salix aurita (Ohrweide)
- Salix cinerea (Zwergweide)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Eunymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Cornus sanguinea (Blaustachel)
- Cornus mas (Gelber Hartweiger, Kornelkirsche)
- Rubus glaucus (Himbeere)
- Rubus fruticosus (Brombeere)

2. Sträucher:

- Cornus avellana (Hesse)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sambucus racemosa (Traubenholunder)
- Fraxinus alba (Aulbaum)
- Viburnum opulus (Gemeinlicher Schneeball)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Crataegus laevagata (Zweiggriffeliger Weißdorn)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Salix fragilis (Weidenhain)
- Salix purpurea (Purpurweide)
- Salix triandra (Mandelweide)
- Salix aurita (Ohrweide)
- Salix cinerea (Zwergweide)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Eunymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Cornus sanguinea (Blaustachel)
- Cornus mas (Gelber Hartweiger, Kornelkirsche)
- Rubus glaucus (Himbeere)
- Rubus fruticosus (Brombeere)

3. Schnitthecken:

- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Acer campestre (Feldahorn)
- Fraxinus excelsior (Eiche)
- Ligustrum vulpina (Gemeinlicher Liguster)
- Taxa baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

- Clematis vitalba (Waldrebe)
- Vitis vinifera (Weinrebe)
- Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
- Parthenocissus quinquefolia (Fünflappiger Wilder Wein)
- Hedera helix (Efeu)
- Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
- Eunymus fortunei (Kriechender Spindelstrauch)
- Rosa spinosa (Kletterrose)
- Rubus hibernicus (Kletterbrombeere)
- Rubus argutus (Stachelhirschen)
- Antirrhinum majus (Pfingstrose)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Polygonum aviculare (Schlangenknotensch)
- Wisteria sinensis (Gymel)

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 9 bis 11 der BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

6. Sonstige Planzeichen

7. Ergänzende Planzeichen

4. Verkehrsflächen

5. Planzeichen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planzeichen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planzeichen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planzeichen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planzeichen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planzeichen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planzeichen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planzeichen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich - M 1:2000

Bebauungsplan Nr. 01.5 Hennef (Sieg) - Bödinger Hof 2. Änderung -

Rechtsplan

PLAN MIT TEXTUELLEN FESTSETZUNGEN ANLAGE 1: Begründung

Stand 17.09.2014

Maßstab 1:500

Koordinatensystem ETRS89/UTM

Entwurfsbearbeitung:

Datum: 11.09.2014